

# Besondere Bedingung Nr. 5563

## Berufshaftpflichtversicherung für Psychologen

### Pflichtversicherung gemäß § 39 des Psychologengesetzes

1. Reine Vermögensschäden
  - 1.1 Reine Vermögensschäden sind abweichend von Art. 1, Pkt. 2.1.1 AHVB mitversichert. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 1.000.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.
  - 1.2 Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Art. 6 AHVB sowie für Schadenersatzverpflichtungen, die im Bereich des erweiterten Produkthaftpflichtrisikos gemäß Abschnitt A, Z. 2, Pkt. 4 EHVB Deckung finden.
  - 1.3 Abschnitt B, Z. 1 EHVB findet Anwendung.
  - 1.4 Ist im Versicherungsvertrag eine Erweiterung des in Art. 3 AHVB festgelegten örtlichen Geltungsbereiches durch eine Besondere Bedingung vereinbart, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auch für reine Vermögensschäden auf den vereinbarten erweiterten örtlichen Geltungsbereich. Abschnitt B, Z. 1, Pkt. 3 EHVB findet sinngemäß Anwendung.
2. In Ergänzung zu Abschnitt B, Z. 1, Pkt. 5 EHVB bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus
  - 2.1 Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
  - 2.2 Verletzung von Immaterialgüterrechten;
  - 2.3 Erklärungen über oder der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen;
  - 2.4 Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen zum Kartellrecht, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
  - 2.5 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Leasing-, Spekulations-, Garantie- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften;
  - 2.6 Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Schecks, Wertpapieren und Wertsachen;
  - 2.7 Ansprüche jeglicher Art aus dem Rückruf von Produkten im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes (Produktsicherheitsgesetz - PSG 2006 idgF);
  - 2.8 Rechtsgeschäften, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen, insbesondere Abgabehinterziehungszwecken dienen oder einen Anfechtungstatbestand darstellen;
  - 2.9 Schäden durch eine Verletzung der Schweigepflicht oder durch die unbefugte Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen;
  - 2.10 Schäden durch die unzeitgemäße Kündigung von Aufträgen;
  - 2.11 Tätigkeiten des bzw. der Versicherten als Aufsichtsrat, Beirat, Verwaltungsrat, Vorstand, Geschäftsführer, Leiter, Syndikus oder Angestellter von Gesellschaften, Genossenschaften, Verbänden, Vereinen und Unternehmungen welcher Art auch immer.

#### Klarstellung:

Die Risikoausschlüsse gemäß Art. 7 AHVB bleiben unverändert bestehen.

3. Nachdeckung
  - 3.1 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn die Anspruchserhebung durch einen Dritten innerhalb der jeweils geltenden gesetzlichen oder von Lehre oder Rechtsprechung anerkannten Verjährungsfrist nach Beendigung des Versicherungsvertrages dem Versicherer gemeldet wird, soweit die (behauptete) Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers in den zeitlichen Geltungsbereich des Versicherungsvertrages fällt.

- 3.2 Versicherungsschutz besteht für den gesamten Nachdeckungszeitraum im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf der letzten Versicherungsperiode geltenden Vertragsbestimmungen und zwar in Höhe des unverbrauchten Teiles der Versicherungssumme der letzten Versicherungsperiode.